

für früheres Eigentum an Grundstücken und für ehemalige dingliche Rechte an enteigneten Grundstücken erschwert.

Die *Vormundschaftssachen* sind der Abt. Volksbildung, Referat „Jugendhilfe und Heimerziehung“ bei den Räten der Kreise übertragen worden. Entschieden wird hier in erster Linie nach politischen Gesichtspunkten. Sorgerechtsentziehungen wegen politischer Unzuverlässigkeit der Eltern oder eines Elternteils sind nach Inkrafttreten der Verordnung wiederholt vorgekommen.

Die Führung des *Vereinsregisters* ist auf die Volkspolizei-Kreisämter übergegangen. Bei Antrag auf Eintragung eines Vereins hat die Volkspolizei nicht nur wie bisher die formellen Erfordernisse zu prüfen, sondern sie muß auch untersuchen, ob die von dem Verein verfolgten Ziele der „demokratischen Gesetzlichkeit“ entsprechen. Das *Handelsregister* wird nunmehr bei den Räten der Kreise — Abt. Örtliche Wirtschaft —, das *Genossenschaftsregister* bei den Abteilungen Handel und Versorgung, Land- und Forstwirtschaft und Örtliche Wirtschaft, das *Geschmacksmuster-Register* beim Amt für Erfindung und Patentwesen, das *Binnenschiffs-Register* bei den Wasserstraßendirektionen Berlin und Magdeburg und das *Seeschiffs-Register* beim Wasserstraßenhauptamt Rostock geführt.

Weitere Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit sind durch die Verordnung über die Errichtung und Tätigkeit des Staatlichen Notariats“ vom 15. 10. 1952 (GBl. S. 1055) den *Staatlichen Notariaten* übertragen worden. Dazu gehören u. a. alle Beurkundungen und Beglaubigungen, die Nachlaß-, Testaments-, Hinterlegungssachen, die Abnahme von Offenbarungseiden, die Verwahrung von Akten, Büchern und amtlich übergebenen Urkunden eines Notars und alle sonstigen Geschäfte, für die die Notare zuständig sind. Die bisher in der Sowjetzone tätigen Notare behielten ihre Befugnisse; Neuzulassungen von Notaren erfolgen aber nicht mehr. Die dem Staatlichen Notariat neu übertragenen Rechtsangelegenheiten dürfen von den bisherigen Notaren nicht wahrgenommen werden.

In den Staatlichen Notariaten sind fast ausschließlich nach 1945 ausgebildete Rechtspfleger, niemals Juristen, tätig. Etwa ein Drittel der Notare wurde in einem zwölfmonatigen Kurzlehrgang ausgebildet. Das Mindestalter für einen Notar beträgt 23 Jahre; das Durchschnittsalter aller in der SBZ tätigen Staatlichen Notare liegt zwischen 30—40 Jahren. Etwa 8 v. H. sind Frauen. Weit über die Hälfte aller Notare gehört der SED an.

Obwohl die Staatlichen Notariate als Organe der Rechtspflege bezeichnet werden⁹¹⁾), üben sie reine *Verwaltungsfunktionen* aus. Daher

⁹¹⁾ **Präambel der Verordnung über die Errichtung und Tätigkeit des Staatlichen Notariats.**